Emissär in die Dienste Friedrichs des Großen trat, die Gedichte des Königs verkauft habe. Es mag wohl sein, daß diefer Bonneville mehrfach Sandel mit Sandichriften getrieben hat; allein Boltaire felbit hat in einem von Schlog Tournay, 14. Märg 1760, an Bertrand 12) gerichteten Briefe sich dahin geäußert, daß er nicht glaube, daß Bonneville mit den Bersen des Königs von Preußen etwas zu tun habe. Budem war Boltaire, wie man aus feinen geschäftlichen Beziehungen gu Berlegern gur Beniige erseben fann, wohl imftande, bem Rönig einen solchen Streich zu spielen, auch ohne irgend welchen materiellen Porteil davon zu erzielen.

(Fortfegung folgt.)

## Rleine Mitteilungen

Bom Reichsgericht. (Rachdrud verboten.) - Das fogenannte swiffenichaftlich bumanitare Romitees beichaftigte am 4. d. Dl. in der Perfon feines Begründers bas Reichs=

Bom Landgericht I in Berlin ift am 7. Mai d. 3. der Urgt Dr. med. Magnus birichfeld in Charlottenburg wegen Beleidigung von vier Studenten der Technischen Sochschule in Charlottenburg zu einer Gelbftrafe von 200 A verurteilt worden, von der Unflage der Berbreitung einer unzüchtigen

Schrift bagegen freigesprochen worden.

Dr. hirschfeld hat bas genannte Romitee gegründet, das von ihm feit 1897 geleitet wird und feinen Git in feiner Brivatwohnung hat. Der angegebene Bmed bes Romitees ift, Din den weitesten Rreisen Aufflärung zu verbreiten über bas richtige Befen ber Somofegualität und ber feguellen Zwischenftufen«. Das Endziel diefer Beftrebungen ift die Aufhebung des § 175 des Strafe gesegbuches. Der Zwed wird angeftrebt durch Beröffentlichung von popularen, ftatiftifden und medizinifden Schriften. Much Betitionen find von dem Romitee icon in großer Ungahl an Parlamente und andre Rörperschaften gerichtet worden. In der legten vorjährigen Sigung des Romitees, an der auch eine Angahl ausländifcher Belehrten teilnahm, murde der Beichluß gefaßt, eine allgemeine Feststellung burch Rundfragen vorzunehmen. Der Angeklagte murde mit den Borarbeiten betraut und unterzeichnete bas Rund= schreiben. Dieses murbe an 3000 Studenten ber Technischen Soch= ichule in Charlottenburg und an 5000 Metallarbeiter in Berlin verfandt. Bon ben Studenten follen 1700 die Antwort auf die einzelnen Fragen (ohne Ramensunterschrift, wie verlangt mar) eingefandt haben. Mus bem fo erlangten Stoffe murbe dann eine Drudichrift angefertigt. Bier Studenten hatten fich durch die Bumutung, fie fonnten berartigen perverfen und vom Gefet mit Strafe bedrohten Reigungen frohnen, beleidigt gefühlt und Strafantrag geftellt.

Begen das Urteil hatten somohl der Angeklagte als auch der Staatsanwalt Revision eingelegt. - Der Angeklagte rugte, bag bas Alter ber Strafantragfteller nicht festgeftellt fei. Wenn fie bei Stellung bes Strafantrags etwa noch nicht 18 Jahre alt Strafantrag zu ftellen. Mus den Atten ergab fich aber, daß die fiber Mordamerifa befordert. Staatsanwaltichaft im Borverfahren ermittelt hat, dag drei der Antragsteller 19 Jahre und alter maren. - Des weiteren be- bis Ende Dai jeden Jahres nach denjenigen Orten im Duconhauptete der Angeklagte, er habe lediglich die berechtigten Intereffen des swiffenschaftlich humanitaren Komiteese vertreten. Der Staatsanwalt wendete fich in feiner Revision gegen die Fest= ftellung, daß unter den besondern Umftanden des Falls von der Berbreitung einer unzüchtigen Schrift nicht die Rebe fein tonne.

Gemäß dem Untrage des Reichsanwalts erkannte das Reichsgericht auf Bermerfung beiber Revisionen, da ein Rechtsirrtum nach feiner Geite bin vorliege.

Nachdrud eines Fahrplans. - In einer Rlagefache bes Berlags ber Boslarichen Zeitunge (F. A. Lattmann, Goslar) gegen den Berlag der Boslarer Rachrichtena megen Rachbruds eines Fahrplans des erfteren Blattes durch letteres hat das Bericht ber Rlage ftattgegeben und bie Beflagte verurteilt. Die Begründung lautet wie folgt:

Die Rlage ift begründet als Rlage aus § 46 und § 42 des Gefetes, betreffend das Urheberrecht an Werten der Literatur und der Tonfunft, vom 19. Juni 1901. Der Rlas gerin fteht bas Urheberrecht an ihrem Fahrplan gu. Die Behauptung der Betlagten, daß der Fabritbefiger Otto Alberti

Urheber des Fahrplans der Klägerin fei, ift unzutreffend; der Fabritbesiger Alberti hat als Beuge ausgefagt, daß er für die Rlägerin teinen Fahrplan ausgearbeitet habe. Der Fahrplan ber Rlägerin ift nicht ein einfacher Abdrud amtlichen Materials, fondern erft durch Bufammenarbeiten ber verfciedenften Fahrplane ber einzelnen Direttionsbezirte entftanden. Der Fahrplan ftellt meiter infofern eine individuelle Leiftung dar, als er fpeziell auf die Goslarer Berhaltniffe zugeschnitten ift und alle Büge nach biefer einen Station Goslar bin fammelt, und von hier aus die weitgehendften Unichluffe aufführt. Da ju einer folden Bufammenftellung ohne Frage eine geiftige Arbeit erforderlich ift, ftellt ber Fahr: plan ein Originalmert dar. Diefen Standpuntt haben auch die vernommenen Sachverftandigen eingenommen. Die Bervielfältigung einer derartigen Arbeit ohne Einwilligung der Klägerin war gemäß § 15 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 unzuläfsig. Eine solche Bervielfältigung stellt der Fahrplan der Beflagten bar. Schon die von der Beflagten nicht bestrittene Tatsache, daß die Drudfehler, die fich im Fahrplan ber Rlägerin befinden, auch in dem Fahrplan ber Beklagten Aufnahme gefunden haben, liefert hinlänglich Beweis bafür. Dag die Beflagte ein andres Format gemählt und einige andere Beichen verwandt hat, tann baran nichts andern.

Der Untrag der Rlägerin ericbien beshalb gerechtfertigt.

Es mar daher zu erfennen wie geschehen.

Die Roftenentscheidung richtet fich nach § 91 C. B. D. »Nach § 709 C.=P.=O. war das Urteil für vorläufig voll= ftredbar zu erflären.«

Einfuhr von Almanachen und Ralendern in fcmebifder und finnischer Sprache nach Finnland. - Laut Birfular ber finnländischen Obergollbehörde vom 15. Juli 1904 hat das Ronfiftorium der Raiferlichen Alexander-Universität in Finnland auf eine Unfrage der Obergollbehörde mitgeteilt, bag nach feiner Unficht das Privilegium der Universität, gur Benutung in Finnland Almanache und Kalender herauszugeben — worunter jede Rombination von Wochentag und Monatstag zu verfteben ift - die Bedingung einschließt, daß die Einfuhr und der Verkauf folder in ichmedifcher und finnischer Sprache nur bann gestattet ift, wenn der Privilegiums-Inhaber dazu feine Buftimmung gibt. (» Nachrichten f. Sandel u. Induftrie", gufammen= geftellt im Reichsamt bes Innern ju Berlin.)

Berbotene Drudfdrift. - Durch rechtskräftiges Urteil bes Landgerichts I Berlin vom 21. v. Mts. ift angeordnet worden, bag die Ergahlung mit ber Uberfdrift . Der gerftudelte Brief. und der Unterschrift shenrye in allen Exemplaren der Dr. 191 des aftleinen Journalse vom 11. Juli 1904, fowie die gur herftellung bestimmten Formen und Platten im Ginn bes § 41

bes Strafgefegbuchs unbrauchbar gu machen find.

Poft. — Der Paketverkehr mit Reetmanshoop und Warmbad (Deutsch=Sudmeftafrita) ift bis auf weiteres eingestellt worden. -Bom 1. November ab find Postpakete bis 2 kg nach den Philippinen unter benfelben Bedingungen wie nach den Bergemesen seien, so feien fie nicht berechtigt gemesen, felbft einen einigten Staaten von Amerita gulaffig. Die Gendungen merden

> Die fanadische Poftverwaltung befordert von Unfang Oftober Lerritorium, die uber den Endpuntt der Eisenbahn nach White Horse hinaus gelegen sind, wie Dawson, Eldorado, Eureka, Rlon= bife u. a. nur Briefe, Postfarten und einzelne Beitungenummern. Boftfendungen andrer Urt nach bem vorermähnten Gebiet burfen daher nur mahrend der Sommermonate Juni bis Geptember abgeschidt werden.

Bentralftelle für Beurteilung von Sarmoniums Rompositionen. - . Ilm eine gefundere und einheitlichere Entwidlung der harmonium . Literatur angubahnen und ben Berlegern fachtundigen, auf fachmannifche Renntniffe gegrundeten Rat zu erteilene, hat die Redattion des »harmoniume, Beitfchrift für hausmufit (Rommiffionsverlag Breitfopf & Gartel) in Dresden-A. eine Bentralftelle für die Begutachtung von Manuffripten eingerichtet. Die Ginrichtung geht, wie uns berichtet wird, aus der Absicht hervor, bei dem bisherigen Gehlen einer fachmännischen Rritit, die Berleger por Diggriffen gu warnen, ben wirtlich guten, brauchbaren Kompositionen und Bearbeitungen. bei beren Drudlegung ben Ratichlagen ber Begutachter gemäß verfahren murbe, jedoch nach Rraften ben Weg zu bahnen. Diefe Berte follen in einer besondern Rubrit bes »barmonium« toften= los empfohlen werden. Un der Begutachtung follen bei jedem Bert ftets mehrere, der Redattion des Darmoniume nabestebende Boltaire betrachtete ihn auch als Berfaffer des Urtikels kanonisches fachmännische Kritiker teilnehmen. Den Berlegern wird bann bas Besamtergebnis ber Urteile mitgeteilt. Huch bezüglich ihrer Gig=

Borfenblatt fitr ben beutichen Buchhandel. 71. Jahrgang.

<sup>12)</sup> Glias Bertrand, Baftor in Bern, ftand in Korrespondeng mit Boltaire; gab ein "Dictionnaire universel des fossiles" heraus. Recht im "Dictionnaire philosophique".